

Satzung des Vereins

flyball-hessen.de, Flyball-Turnier-Datenbank

in der in der Gründungsversammlung vom 8. Juli 2018 beschlossenen Fassung

§ 1 NAME, SITZ UND Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

flyball-hessen.de, Flyball-Turnier-Datenbank

und hat seinen Sitz in: 35390 Gießen

Er wurde am 8. Juli 2018 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Unterhaltung der Domain www.flyball-hessen.de und des Betriebs der Flyball-Turnier-Datenbank zur Anmeldung, Organisation und Durchführung von Hundesportturnieren insbesondere in der Hundesportart Flyball in Deutschland und den angrenzenden Nachbarländern unter dieser und möglicher anderer Domains.
 - b) Die Rechte an der Domain www.flyball-hessen.de und den Betrieb der Datenbank überträgt der Rechteinhaber, Betreiber und Mitbegründer des Vereins Herr Wilfried Jost mit Gründung des Vereins und dessen Eintragung in das Vereinsregister auf den Verein.
 - c) Der Verein fördert durch seine Arbeit außerdem das Verantwortungsbewusstsein für das Tier als Mitgeschöpf. Er fördert insbesondere dessen sportliche Betätigung und

Erziehung und dadurch dessen Leben und Wohlbefinden.
Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der
Tierschutzgesetze.

- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe
Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische
Zugehörigkeit und Religion
- b) jede juristische Person

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Das Mindestalter für die Aufnahme von natürlichen Personen in
den Verein ist 18 Jahre. Der Vorstand entscheidet über die
Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines
Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu
erklären ist;
- b) durch Ausschluss bei dem Verein schädigendem Verhalten,
der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem
Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu
geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden
schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende
schriftlich und binnen drei Wochen die nächste
Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags und deren Abrechnung regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, alljährlich anlässlich des Flyball-Turniers in Durbach-Ebersweiher statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - Bericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Haushaltsvoranschlag, mit Genehmigung des Haushaltes für das Kalenderjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes

5. Der/die Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Über die Versammlung hat ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden und dem Protokoll führenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.
8. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
9. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Rechner(in)
 - dem/der Schriftführer(in)

dem/der EDV-Beauftragten

dem/der stellvertretenden EDV-Beauftragten

Zwei Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.
2. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der Verbände (DHV, VDH) sind für den Verein verbindlich.

§ 9 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder oder der gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied oder gesetzlicher Vertreter insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

4. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Soweit die Bestimmungen über den Datenschutz dies vorsehen und die Verpflichtung dazu besteht, ernennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
6. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 10. AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen des Vereins sowie die Rechte an der Domain flyball-Hessen.de, die Rechte an möglichen anderen Domains und die Rechte zum Betrieb der Flyball-Turnier-Datenbank an den Verein für das deutsche Hundewesen (VDH), Westfalendamm 174, 44141 Dortmund

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Durbach-Ebersweiher, den 8. Juli 2018
